



Markt Kleinheubach

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kleinheubach am 13.09.2022 im Saal des Hofgartens.

| | | | |
|---------|-------------|--------|-------------------|
| Nummer: | MK/008/2022 | Dauer: | 19:30 - 22:05 Uhr |
|---------|-------------|--------|-------------------|

| Personen: | Bemerkungen |
|-----------|-------------|
|-----------|-------------|

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Thomas Münig

Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Thomas Bissert

Herr Wilhelm Breitenbach

Herr Bernd Broßler

Herr Jonas Danninger

Herr Dieter Derlet

Herr Michael Fertig

Herr Sven Fertig

Frau Alexandra Frank

Herr Thomas Hennig

Herr Pascal Horak

Herr Gerald Hornich

Herr Jan Krippner

Herr Holger Neef

Frau Karin Passow

Herr Thomas Schneider

Frau Angelika Weber

Abwesend:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 05.07.2022
3. FBG Spessart Süd - zukünftige Entwicklung
Beratung und Beschlussfassung
4. Bauantrag zum Abbruch der Wohnhäuser und des Nebengebäudes, sowie Neubau eines 3-Familien-Wohnhauses auf dem Anwesen Fl.Nr. 542, Löwengasse 6, 10
Beratung und Beschlussfassung
5. Erteilung weiterer Befreiungen zum Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1135 und 1136/1, Spessartstraße 5
Beratung und Beschlussfassung
6. Erteilung einer Befreiung zum Lagerhallenanbau auf den Grundstücken Fl.Nr. 5070/2, 5070/3, Siemensring 2
Beratung und Beschlussfassung
7. Änderung der Bauvoranfrage zum Neubau einer Lagerhalle mit Büro und Sozialräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3870/3, Am alten Turnplatz 1
Beratung und Beschlussfassung
8. Anzeige gemäß Altortsatzung zur energetischen Sanierung des Daches des Wohnhauses Marktstraße 45, Fl.Nr. 296
Beratung und Beschlussfassung
9. Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung einer neuen Dacheindeckung der Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 545, Nähe Löwengasse
Beratung und Beschlussfassung
10. Anzeige gemäß Altortsatzung zur Dachumdeckung des Holzschuppens am Anwesen Fl.Nr. 548, Löwengasse 9
Beratung und Beschlussfassung
11. Trinkwasserneuerschließung Brunnen 3; aktueller Sachstand und Ausschreibung der Versuchsbohrungen
Beratung und Beschlussfassung
12. Errichtung einer PV-Anlage auf dem Bauhofdach
Beratung und Beschlussfassung
13. Katastrophenschutz - Überprüfung und Festlegung der Sirenenstandorte
Beratung und Beschlussfassung
14. Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht der gemeindlichen Wasserversorgung für den Betrieb dreier Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 22, Gottlieb-Wagner-Straße 2
Beratung und Beschlussfassung
15. Landesentwicklungsprogramm (LEP), Ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022
Beratung und Beschlussfassung
16. Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer und Erhöhung des Steuersatzes
Beratung und Beschlussfassung
17. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 17.1. Jugend-, Sport- und Familienausschuss
Beschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz an den Engern
18. Informationen
- 18.1. Mobilitätskonzept
- 18.2. Brunnen I
- 18.3. Befragung zu Odenwald-Allianz
- 18.4. Veranstaltung zum Thema Wasserstoff
- 18.5. Lüftungsanlage Kita
19. Anfragen

Bürgermeister Thomas Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Frau Sabine Geutner, den Vorsitzenden der FBG Spessart Süd Herrn Adamek und Herrn Speicher vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Das Protokoll führt Jordis Sauer, für die Presse schreibt Frau Lässig. Bürgermeister Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Bürgermeister Münig bittet um eine Gedenkminute für Herrn Ernst Fertig, der verstorben ist. Herr Fertig war 30 Jahre im Gemeinderat tätig. Hierzu stehen alle auf.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Herr Ingo Stein fragt an, warum das Geschwindigkeitsmessgerät im Galgenrain seit ca. 2 Monaten abgebaut ist, ob es defekt sei. Bürgermeister Münig erläutert, dass es insgesamt 5 Geschwindigkeitstafeln gäbe, die immer mal wieder anders im Ort verteilt werden. Irgendwann wird auch wieder im Galgenrain montiert.

2 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 05.07.2022

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 05.07.2022 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

3 FBG Spessart Süd - zukünftige Entwicklung Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung durch die privaten Waldbesitzer und die wirtschaftlichere Verwertung des eingeschlagenen Holzes im Privat- und Kommunalwald ist eine Neuausrichtung der FBG Spessart Süd erforderlich. Möglichkeiten der Neuausrichtung wurden in einer Arbeitsgruppe im Laufe des letzten Jahres erarbeitet. Die Neuausrichtung wurde auf der Jahresversammlung der FBG beschlossen. Damit diese erfolgen kann ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Neuausrichtung wird inhaltlich im Rahmen der Sitzung durch Herrn Adamek (Vorsitzender der FBG) und Herrn Speicher vorgestellt.

Beratung:

Herr Adamek erläutert anhand einer Präsentation die Aufgaben der FBG Spessart Süd und die Ziele der zukünftigen Ausrichtung. Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt. Die FBG Spessart Süd möchte z. B. Waldbesitzer stärker unterstützen, deren Bäume mit Borkenkäfern befallen sind. In Faulbach gibt es z.B. einen Lagerplatz für Käferholz, es werden aber noch Lagerplätze zusätzlich bei Bedarf errichtet.

Abschließend erklärt Herr Adamek, dass es Ziel sein soll, dass der Bürgermeister das Mandat erteilt bekommt, dass er den Änderungen in der FBG Versammlung zustimmen kann.

Bürgermeister Münig bedankt sich bei Herrn Adamek und Herrn Speicher.

Thomas Bissert möchte wissen, welche Voraussetzungen ein Geschäftsführer der FBG Spessart Süd haben muss. Herr Adamek erläutert der zukünftige Geschäftsführer sollte eine forstliche Ausbildung und mindestens eine Fachhochschulreife haben. Es wird vom GF erwartet, dass er die Entwicklung im

Landkreis vorantreibt. Herr Speicher ergänzt, dass der GF wie Herr Hack ein Staatsexamen haben sollte.

Herr Bissert vergewissert sich, dass das Ziel der FBG Spessart Süd ist für Holzkäufer interessanter zu werden. Dies bestätigt Herr Adamek. Herr Adamek führt aus, dass sie sich an einer bestehenden Organisation in Hessen orientiert haben. Dort haben sich 37 Kommunen aufgrund der Gesetzeslage zwangsweise zusammengeschlossen. In Bayern ist es ein freiwilliger Zusammenschluss. Die FBG Spessart Süd ist ein eingetragener Verein und das soll auch so bleiben. Herr Speicher betont, dass der Brennholzverkauf weiter bei Herrn Hack bleibt. Dieser ist von der FBG Spessart Süd entkoppelt.

Bürgermeister Münig bedankt sich für den Vortrag und begrüßt die aktuelle Entwicklung. Er bringt Herrn Adamek als positives Beispiel, der als Vorsitzender mit jahrelanger Erfahrung im Wald die Planung zur Umstrukturierung erst kritisch gesehen hat und mittlerweile ein großer Verfechter ist, und mit seiner Fachlichkeit sehr gute Ideen einbringt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach stimmt der vorgestellten Neustrukturierung der FBG Spessart-Süd und dem erarbeiteten Finanzierungskonzept zu, die notwendigen Haushaltsmittel werden für das Jahr 2023 eingestellt.

Einstimmig beschlossen

Der Marktgemeinderat Kleinheubach stimmt der Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit der FBG Weckbach-Gönz zu und bittet hierfür eine Arbeitsgruppe einzurichten.

Einstimmig beschlossen

4 Bauantrag zum Abbruch der Wohnhäuser und des Nebengebäudes, sowie Neubau eines 3-Familien-Wohnhauses auf dem Anwesen Fl.Nr. 542, Löwengasse 6, 10 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Ortskern, Teilgebiet 3“, im Dorfgebiet.

Mit Beschluss vom 11.05.2021 wurde dem Bau eines 3-Familien-Wohnhauses mit Abbruch des Wohnhauses Löwengasse 6 und Nebengebäude das Einvernehmen versagt.

Beim nun eingereichten Bauantrag sollen beide Wohnhäuser Löwengasse 6 und Löwengasse 10 sowie das Nebengebäude abgebrochen werden. Außerdem sollen beim geplanten Gebäude im Obergeschoss und Dachgeschoss zwei Balkone (4 m x 3 m) errichtet werden.

Die geplanten Dachgauben wurden vom Umfang auf 2,50 m Breite reduziert.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da es einer Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze durch die Balkone bedarf. Diese liegen komplett außerhalb des Baufensters.

Zudem beträgt die zulässige Wandhöhe maximal 6,00 m über Gehweg. Diese wird jedoch auf der südwestlichen Seite überschritten. Die Höhe der Außenwand beträgt hier ca. 7,00 m. Im Bereich des Zwerchgiebels, der sich an den Balkon des Dachgeschosses anschließt beträgt die Wandhöhe sogar ca. 8,30 m.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Altortsatzung sind Dachaufbauten (z.B. Gauben) als untergeordnete Bauteile eines Daches mit einer Breite von max. 2,50m auszuführen. Dies ist bei der vorgelegten Planung eingehalten.

Auf der Hofseite (Südwesten) ist ein Zwerchgiebel auf der Außenwand geplant und hält somit den in der Altortsatzung geforderten Mindestabstand zur Traufe nicht ein. Die Dachgauben sollen als Giebelgauben ausgeführt werden und haben Dachneigungen von 22° bzw. 25°.

Folgende Erläuterung zu den beantragten Befreiungen liegt vor:

„Die Begründung unserer Anträge liegen darin, dass man den späteren Bewohnern im Ober- und Dachgeschoss die Möglichkeit schaffen möchte, eigenen Freiraum zu besitzen. Dies wird dadurch erreicht, dass im Ober- und Dachgeschoss jeweils Balkone vorgesehen werden. Zudem ist es baulich notwendig, um den Balkon im Dachgeschoss zu nutzen, dass ein Quergiebel entsteht. Dieser ist notwendig, um den Balkon nutzbar machen zu können.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Errichtung der Balkone ist nachvollziehbar und da diese sich auf der straßenabgewandten Seite befinden auch aus städtebaulicher Sicht unproblematisch. Ob diese Balkone ggfs. abstandsflächenrechtliche Auswirkungen haben, sollte vom Landratsamt überprüft werden. Als problematischer wird die Wandhöhe aus südwestlicher Richtung gesehen, da diese die zugelassene Wandhöhe in einer Breite von ca. 7,00 m um 1,00 m überschreitet und somit nicht mehr als untergeordnete Überschreitung angesehen werden kann. Zusätzlich ragt die aufgesetzte Dachgaube) weitere 1,30 m in die Höhe, so dass im Bereich des Zwerchgiebels eine Wandhöhe von ca. 8,30 m entsteht.

Als positiv zu werten ist es, dass die zulässige Firsthöhe von 11,0 m mit 10,64 m eingehalten wird.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Bis auf die Eigentümer des benachbarten Grundstücks Fl.Nr. 548/1 haben alle dem Bauantrag zugestimmt.

Nach der Satzung des Marktes Kleinheubach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind für das Bauvorhaben sechs Stellplätze nachzuweisen. Durch die geplanten sechs Stellplätze ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Beratung:

Thomas Schneider möchte ergänzend erwähnen, dass das geplante Gebäude im Hochwassergebiet liegt. Sollte es zu einem 100-jährigen Hochwasser kommen, liegt das Erdgeschoss 1-2 m im Wasser.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Überschreitung des Baufensters durch die Balkone eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Markt Kleinheubach stimmt der Abweichung von der Altortsatzung bezüglich der Dachaufbauten zu.

Die Befreiung von der Überschreitung der zulässigen Wandhöhe wird nicht erteilt. Somit wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt.

Einstimmig beschlossen

**5 Erteilung weiterer Befreiungen zum Bauantrag zum Neubau eines
Einfamilienwohnhauses mit Garage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1135 und 1136/1,
Spessartstraße 5
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Bauantrag wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 05.07.2022 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Bei der Prüfung des Vorhabens im Landratsamt fiel auf, dass weitere Befreiungen vom qualifizierten Bebauungsplan „Mitten der Langen Äcker u.ä.“ erteilt werden müssten.

Zum einen von der vorgeschriebenen Firstrichtung, da das geplante Gebäude die Firstrichtung parallel zur Straße, statt quer zur Straße haben soll.

Zum anderen von der zulässigen Wandhöhe, da die geplante durchschnittliche Wandhöhe von 7,32 m die zulässige Wandhöhe von 6,70 m abhängig vom Geländeverlauf teilweise um 0,62 m überschreitet.

Zudem sind die mit Beschluss vom 05.07.2022 bereits genehmigten Befreiungen (Dachform, Platzierung der Garage, Überschreitung des rückwärtigen Baufensters durch die Terrasse) weiterhin erforderlich.

Aufgrund des Abstandsflächenrechts wird die Garage nun nicht mehr als Doppelgarage gebaut. Der Stellplatznachweis ist aber auch weiterhin erbracht, da ein Stellplatz vor der Garage angeordnet wird.

Zu den neu eingereichten Befreiungsanträgen wird folgendes erläutert:

„Punkt 1: Befreiung von der vorgeschriebenen Firstrichtung

Aus gestalterischen Gründen wurde der Hauptfirst parallel zur Straße geplant.

Auf den Gebäudevorsprüngen auf der rechten Seite (straßenseitig) und auf der linken Seite (gartenseitig) wurde bewusst die Firstrichtung gemäß B-Plan gewählt. Durch diesen Dachaufbau wird der gesamte villähnliche Charakter des Gebäudes unterstützt.

Die Dachkonstruktion weist also beide Firstrichtungen aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da in diesem Bebauungsplan bereits Befreiungen von der Firstrichtung erteilt wurden, findet sich die Firstrichtung parallel zur Straße bereits im Gesamtstraßenbild wieder und städtebauliche Gründe sprechen aufgrund der gewählten Gestaltung der unterschiedlichen Firstrichtungen nicht gegen eine Befreiung.

Punkt 2: Befreiung von der vorgeschriebenen Wandhöhe

Gemäß Bebauungsplan ist eine Gesamtwandhöhe von 1,20 m (Sockelhöhe) + 5,50 m wandhöhe (bis OK Ziegel) zulässig.

Die geplante durchschnittliche Wandhöhe von 7,32 m überschreitet die gem. B-Plan zulässige Gesamtwandhöhe von 6,70 m um 0,62 m.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes und das Gebäude muss gemäß B-Plan eine Einstellungshöhe des EG- Fertigfußbodens von 126,50 m ü NN aufweisen.

Aufgrund der Überschwemmungsgefahr wurde bewusst auf ein Kellergeschoß verzichtet und eine Höheneinstellung von 126,50 m ü NN gewählt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die zulässige Wandhöhe nur gering überschritten wird und durch die gewählte Gebäudegestaltung das Haus weder einen herausstehenden Keller noch ein ausgebautes Dachgeschoss hat, steht der Befreiung aus städtebaulicher Sicht nichts entgegen.
Bezugsfälle in der Straße wirken wie mit den eingereichten Bildern dargelegt ebenfalls höher, als die Maßgaben des Bebauungsplans.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben dem Bauantrag zugestimmt.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Änderung der vorgeschriebenen Firstrichtung und die Überschreitung der vorgeschriebenen Wandhöhe Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die bereits in der Sitzung vom 05.07.2022 befürworteten Befreiungen für die Abweichung der Dachform, für die Befreiung der vorgeschriebenen Platzierung der Garage und für die Überschreitung der Baugrenze bleiben bestehen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

- 6 Erteilung einer Befreiung zum Lagerhallenanbau auf den Grundstücken Fl.Nr. 5070/2, 5070/3, Siemensring 2
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Erweiterung Kleines Flürlein“, im eingeschränkten Gewerbegebiet.

Dem Bauvorhaben wurde in der Sitzung am 26.04.2022 zugestimmt.

Da das Vordach die Baugrenze Richtung Straße „Zur Gänswiese“ um 3 m überschreitet, bedarf dies einer Befreiung. Mit dem Befreiungsantrag wurden auch überarbeitete Pläne eingereicht. Gegenüber der ersten Planung verringert sich die Länge des Anbaus um ca. 1 m auf 29,24 m und die Überdachung auf das Nachbargrundstück Siemensring 2A entfällt.

Zum Befreiungsantrag liegt folgende Erläuterung vor:

„Das Vordach der gepl. Hallenerweiterung überschreitet die Baugrenze in Richtung der Straße. Es ist ein Anbau an eine best. Lagerhalle, die bereits ein Vordach in diese Richtung aufweist. Es wird lediglich die vorhandene Bauflucht weitergeführt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planänderungen werden als unproblematisch eingestuft. Die Befreiung von der Baugrenze sollte in diesem Fall erteilt werden, damit sich ein einheitliches Straßenbild ergibt, da die Gebäudeflucht der vorhandenen Halle aufgenommen werden soll.

Für die bestehende Halle wurde ein Stellplatznachweis über neun Stellplätze eingereicht. Für die neue Halle sind weitere acht Stellplätze zu errichten, so dass die insgesamt 17 Stellplätze auf dem Baugrundstück auch tatsächlich anfahrbar hergestellt werden müssen.

Eine erneute Beteiligung der Nachbarn ist mit dem Änderungsantrag nicht erfolgt.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erteilt für die Überschreitung der Baugrenze durch das Vordach eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

**7 Änderung der Bauvoranfrage zum Neubau einer Lagerhalle mit Büro und Sozialräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3870/3, Am alten Turnplatz 1
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 05.07.2022 wurde über das Bauvorhaben bereits beraten und das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt.

Die Zufahrtssituation im Kreuzungsbereich der Straßen „Alte Miltenberger Straße“ und „Am alten Turnplatz“ wurde bemängelt.

Die weiteren erforderlichen Befreiungen konnten in Aussicht gestellt werden.

Die nun vorliegende Planung ist dahingehend abgeändert, dass die nordwestliche Zufahrt im Kreuzungsbereich entfällt und nun nur noch eine Zufahrt im westlichen Bereich des Grundstücks vorgesehen ist.

Die Stellplätze werden nun nördlich und südlich der geplanten Zufahrt angeordnet, so dass nunmehr auch keine Stellplätze im festgesetzten Sichtdreieck angeordnet werden.

Weitere Planänderungen wurden nicht vorgenommen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „An der Breitendielerstraße.“, im Mischgebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3870/3 eine Lagerhalle mit Büro und Sozialräumen zu errichten.

Gemäß Betriebsbeschreibung soll die Halle dem Vertrieb von Haushaltswaren aus England an private Endverbraucher und Firmen dienen. Die Waren werden über Internetkanäle vertrieben und werden per Spedition mit einem 3,5 t LKW und per Paketdienst (Kleintransporter) angeliefert.

Speditionslieferungen finden ca. drei Mal wöchentlich statt. Die Waren werden werktags zwischen 8-17 Uhr kommissioniert und verpackt. Die Abholung der Pakete erfolgt Werktags täglich mit einem 3,5 t LKW.

Es sollen drei bis fünf Mitarbeiter beschäftigt werden.

Die Halle soll eingeschossig mit einem Satteldach (DN 17°) errichtet werden. Sie bemaßt sich mit einer Länge von 26,5 m und einer Breite von 15 m. Die Traufhöhe beträgt 4,5 m, die Firsthöhe 6,8 m.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung von 30° bis 45° abgewichen wird.

Zudem soll das Gebäude südöstlich ausgerichtet werden, was der vorgesehenen Firstrichtung von West nach Ost widerspricht.

Die Baugrenze wird an der nördlichen Gebäudeecke um ca. 13 m überschritten.

Insgesamt werden sieben Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen. Gemäß der Satzung des Marktes Kleinheubach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge § 3 Abs. 1 Ziffer 3 sind für Büro und Verwaltungsräume je 35 qm Nutzfläche 1 Stellplatz nachzuweisen.

Dementsprechend wären 11 Stellplätze erforderlich. Da es sich vorwiegend um eine Lagerhalle handelt und es keine explizite Regelung für Lagerhallen in der gemeindlichen Satzung gibt, greift die Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung nach der Bayerischen Bauordnung. Gemäß Ziffer 9.2 sind für Lagerräume je 100 m² Nutzfläche 1 Stellplatz erforderlich.

Somit wären für das Bauvorhaben 4 Stellplätze ausreichend. Mit den 7 eingezeichneten Stellplätzen ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Es wird eine Befreiung von der Dachneigung und von der Lage der Baugrenze beantragt.

Der Befreiungsantrag lautet:

„Städtebaulich hat diese Überschreitung keinen weiteren Einfluss, von den Festsetzungen des B-Planes kann befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die vorgeschriebenen Abstandsflächen werden eingehalten. Der Halle liegt auf dem Grundstück zum öffentlichen Bereich an der Straße, direkter Nachbar ist die Stadt (Am alten Turnplatz Ecke Miltenberger Straße) Durch das flachgeneigte Dach wird ein Übergang zu dem Flachdach der Feuerwehr geschaffen und es wird ein Schallschutz zur Wohnbebauung erzielt. Die Überschreitung der Baugrenze zum öffentlichen Nachbar ist zu vertreten. Die öffentlich-rechtlichen Belange der Nachbarn werden nicht beeinträchtigt, die Befreiung ist städtebaulich nachvollziehbar. Ich bitte höflich dem Antrag auf Befreiung wohlwollend zu entsprechen!“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Befreiung von der Dachneigung kann zugestimmt werden, da sich aufgrund der Traufhöhe von 4,5 m durch das flachgeneigte Dach eine Firsthöhe von 6,8 m ergibt. Dies wird an dieser Stelle als positiv bewertet, damit die Gesamthöhe des Gebäudes nicht weiter ansteigt.

Die Überschreitung der Baugrenze und Änderung der Firstrichtung ist städtebaulich vertretbar, da das Grundstück atypisch geschnitten ist und die geplante Photovoltaikanlage die Drehung des Gebäudes erfordert.

Die Nachbarbeteiligung wurde nicht durchgeführt.

Beratung:

Thomas Schneider hat sich mit seiner Fraktion beraten. Grundsätzlich stehen sie einem innerörtlichen Lückenschluss positiv gegenüber, allerdings stört sie die Überschreitung der Baugrenze um 13 m. Hier muss eine Lösung her. Bürgermeister Münig stimmt zu, dass sich 13 m Überschreitung viel anhört. Er zeigt nochmal den Plan und erläutert, dass sich die 13 m Grenzüberschreitung aus der Summe der beiden Schenkel ergeben. Er sieht es unkritisch.

Thomas Hennig hat im Bauausschuss für den Antrag gestimmt. Im Nachhinein fiel ihm ein, dass die Blickachse aus dem Park beim Bau des Feuerwehrhauses ein Thema war. Die Lagerhalle liegt auch auf der Blickachse des Parks, so dass er jetzt dagegen stimmen wird.

Bürgermeister Münig meint, dass das Feuerwehrhaus vom Schloss aus auf der Blickachse lag, die Lagerhalle aber nicht.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Den Befreiungsanträgen zur Änderung der Dachneigung auf 17° und Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.

Der Befreiung von der Firstrichtung wird unter der Auflage zugestimmt, dass die Dachfläche mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wird.

Beschlossen Ja 11 Nein 6

**8 Anzeige gemäß Altortsatzung zur energetischen Sanierung des Daches des
Wohnhauses Marktstraße 45, Fl.Nr. 296
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das Dach energetisch zu sanieren. Durch die Sanierung erhöht sich das Dach um 6 cm und wird auch nach außen um einige Zentimeter verlängert, um eine eventuell zukünftige Fassadensanierung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang soll das zur Hofseite liegende Dachfenster entfernt und auf der Dachseite zu Haus Nr. 47 ein neues Dachliegefenster weiß, 0,8 m x 1,00 m, nach Vorgaben der Altortsatzung, aufgebracht werden.

Ein Dachliegefenster zum Nachbaranwesen Marktstraße 47 ist bereits vorhanden.

Die Eindeckung erfolgt mit Biberschwanzziegeln in rotbraun oder grau und ist somit nach der Altortsatzung zulässig.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach stimmt der Maßnahme zu.

Einstimmig beschlossen

**9 Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung einer neuen Dacheindeckung der
Scheune auf dem Grundstück Fl.Nr. 545, Nähe Löwengasse
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, Maßnahmen zur Gebäudeerhaltung an der einsturzgefährdeten Scheune durchzuführen.

- Sanierung des Fachwerks mit Dachstuhl
- Dacheindeckung mit Flachdachpfanne, Betonstein, Farbe ziegelrot

Die Eindeckung entspricht der Altortsatzung.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach stimmt der Maßnahme zu.

Einstimmig beschlossen

**10 Anzeige gemäß Altortsatzung zur Dachumdeckung des Holzschuppens am Anwesen
Fl.Nr. 548, Löwengasse 9
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das Dach des Holzschuppens neu einzudecken. Die bestehenden Wellplatten sollen durch Flachdachpfannen, Betonstein, Farbe ziegelrot, ersetzt werden.

Die Eindeckung entspricht der Altortsatzung.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach stimmt der Maßnahme zu.

Einstimmig beschlossen

**11 Trinkwasserneuerschließung Brunnen 3; aktueller Sachstand und Ausschreibung
der Versuchsbohrungen
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Um die Trinkwasserversorgung langfristig und unabhängig sicherzustellen, plant der Markt Kleinheubach die Neuerschließung eines 3. Trinkwasserbrunnens.

Nach der geologischen Voruntersuchung wurde ein Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung von Versuchsbohrungen gestellt. Diesem hat das Landratsamt Miltenberg Ende Juli grundsätzlich zugestimmt, jedoch zum Teil erhebliche Bedenken geäußert.

Bedenken im Erschließungsgebiet I, Schützenhaus:

- Auf dem ca. 180m entfernten Grundstück mit einer Feldscheune befindet sich ein ca. 37m tiefer Nutzbrunnen mit geringem Vorkommen. Eine Beeinträchtigung des privaten Brunnens durch die geplanten Versuchsbohrungen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz ist auch bei einer möglichen Erschließung sicherzustellen.

Bedenken im Erschließungsgebiet II, Birkenhecke:

- Für den Eigenwasserbrunnen des Klingenhofs ist von Seiten des Marktes Kleinheubach eine Gefährdungsbeurteilung zu beauftragen
- Im Falle einer Neuerschließung bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Schützbarkeit der Wasserversorgung und der Ausweisung entsprechender Wasserschutzgebiete aufgrund der B469 und vorhandener Deponiestandorte.

Um die vorgenannten Punkte zu verifizieren hat mit dem LRA und WWA am 24.08.2022 ein Fachgespräch stattgefunden. Die einzelnen Punkte wurden erörtert.

Die Frage nach Alternativstandorten aus Sicht der beteiligten Fachbehörden wurde durch Herrn Scharf vom WWA erläutert. Neben den beantragten Erkundungsgebieten werden keine weiteren sinnvollen Möglichkeiten von Trinkwasservorkommen gesehen.

Als ergänzende Möglichkeit wurde jedoch ein Vorkommen zwischen den bestehenden Kleinheubacher und Miltenberger Brunnen genannt. Bis ein möglicher Eintrag durch den Mainbullauer Schießplatz geklärt ist, wird diese Option zurückgestellt, bei einem Eintrag wäre ansonsten die komplette Trinkwasserversorgung betroffen.

Weitere Standorte in Nachbargemeinden z.B. oberhalb der Laudenbacher Quelle zu bohren halte er aufgrund der Schützbarkeit ebenfalls nicht für sinnvoll. Im Bereich der versiegten Löwenquelle Richtung Hessen wäre ein Erkundungsbereich denkbar, befindet sich jedoch im Bundesland Hessen und das Wasser müsste dann in Laudenbach aufbereitet werden. Somit scheidet diese Option ebenfalls aktuell aus.

Im Gesprächsverlauf wurde klargestellt, dass die Bedenken zur Schützbarkeit der vorgeschlagenen Standorte nicht vorrangig das Einzugsgebiet der B469, sondern die vorhandenen Altlasten seien und hier im Zuge des Verfahrens ausreichende Aufschlüsse erforderlich wären.

Abschließend wurde erläutert, dass es zu den beantragten Bohrstandorten keine echten Alternativen aus Sicht des WWA und LRA gibt. Man wollte nur rechtzeitig auf die möglichen Störfaktoren hinweisen. Im Fall einer erfolgreichen Versuchsbohrung müssen dann alle weiteren Parameter zur Ausweisung eines entsprechenden Schutzgebietes abgestimmt werden.

Die Erkundungsbohrungen sollen gem. WWA bis zum Bröckelschiefer (ca. 150m Tiefe) gebohrt und eine Altersbestimmung durchgeführt werden, bisher ist man aufgrund der vorhandenen Brunnen von einer Bohrtiefe von 60-80m ausgegangen.

Auf Grundlage des Genehmigungsverfahrens und des Fachgesprächs mit dem LRA und WWA ergeben sich damit gegenüber der ersten Kostenermittlung vom 15.07.2022 mit brutto 345.174,97 € Mehrkosten von brutto 113.188,04 € durch die Erweiterung der Brunnentiefe. Die neue Kostenberechnung vom 04.09.2022 beträgt demnach brutto 458.363,01 €.

Für die geforderten Altersbestimmungen an Wasserproben werden für Probenahme und Analytik bei drei Untersuchungen Nebenkosten in Höhe von brutto ca. 1.500,00 € erwartet.

Die Kosten für die Neuerschließung des Brunnens III fließen in die Gebührenkalkulation der Wasserversorgung der beteiligten Kommunen ein.

Von den anfallenden Kosten trägt gemäß Zweckvereinbarung aus dem Jahr 2011 der Markt Kleinheubach 80% und die Gemeinde Rüdenua 20% der Kosten.

Beratung:

Thomas Schneider sieht keine realistische Alternative. Bürgermeister Münig sagt, dass im Rahmen des Erläuterungstermines mit dem Landrats- und Wasserwirtschaftsamt diskutiert wurde, ob eine Versuchsbohrung in bzw. Richtung Rüdenua am Mainbullauer Berg Sinn macht. Aufgrund der möglichen Schadstoffe im Boden durch den Schießplatz in Mainbullau ist man dagegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach stimmt den geplanten Versuchsbohrungen zur Erschließung eines Brunnens III zu und beauftragt die Verwaltung auf Grundlage der neuen Kostenberechnung vom 04.09.2022 die Ausschreibung für drei Versuchsbohrungen zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen

12 Errichtung einer PV-Anlage auf dem Bauhofdach Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aufgrund der notwendigen Energiewende und dem wichtigen Einsatz von erneuerbaren Energien sollen auch Kommunen zur dezentralen Energieerzeugung beitragen. U.a. kann durch die Installation von Photovoltaikanlagen ein wichtiger Beitrag geleistet werden.

Das Dach der zuletzt errichteten Halle des Bauhofes des Marktes Kleinheubach kann aufgrund der statischen Überprüfung für eine Photovoltaikanlage genutzt werden. Die weiteren Dächer sind ohne statische Ertüchtigung nicht geeignet.

Durch die Installation einer Anlage auf dem geeigneten Dach kann der Strombedarf für den Bauhof selbst, als auch Strom für das Netz produziert werden.

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Thomas Bissert meint, dass man mit der Photovoltaikanlage ein Zeichen setzen kann und sich eventuell noch mehr Bürger oder Firmen für eine Photovoltaikanlage entscheiden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Bauhofdach zu.

Die Verwaltung wird beauftragt hierzu die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Einstimmig beschlossen

**13 Katastrophenschutz - Überprüfung und Festlegung der Sirenenstandorte
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Markt Kleinheubach beabsichtigt, im Rahmen des Sonderförderprogrammes Sirenen die Sireneninfrastruktur zu ertüchtigen. Die Beschaffung und Installation der Sirenen sollen umgehend erfolgen.

Mittel aus dem Förderprogramm können derzeit nicht abgerufen werden, jedoch wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt und mit Bescheid vom 28.06.2022 auch bewilligt, so dass die vorzeitige Beschaffung der Sirenen nicht förderschädlich sein wird, sofern der Markt Kleinheubach im kommenden Jahr Mittel erhalten kann.

Zur Abdeckung des gesamten Ortsbereiches sind, gemäß der vorliegenden Schallpegelsimulation, zusätzlich zu den drei vorhandenen Sirenenstandorten zwei weitere Standorte erforderlich. Die drei bestehenden Sirenen sind auszutauschen und zwei sind neu zu installieren. Insgesamt werden somit fünf Sirenen im Ortsbereich errichtet.

Damit Sirenen an den neuen Standorten installiert werden können ist die Zustimmung der Gebäudeeigentümer notwendig. Die prinzipielle Bereitschaft der Gebäudeeigentümer wurde abgefragt und liegt vor.

Die bestehenden Sirenenstandorte in Kleinheubach (E 57 Sirenen):

- Altes Rathaus, Marktstraße 33
- Bahnhof, Bahnhofstraße 1
- Firma Scheurich, Gottlieb-Wagner-Straße 2

Um das gesamte Ortsgebiet abzudecken benötigt der Markt Kleinheubach gemäß der Schallpegelberechnung fünf Sirenen.

Folgende neue Standorte sind mit Sirenen auszustatten:

- Im Steiner
- Gutenbergstraße

Beratung:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

Bürgermeister Münig erläutert, dass der Topf des Sonderförderprogramms leer ist. Da der Markt Kleinheubach aber rechtzeitig einen Antrag auf Förderung gestellt hat, werden wir eine Förderung erhalten, falls Mittel zur Verfügung stehen. Der vorgezogene Maßnahmenbeginn wurde seitens der Förderstelle bewilligt.

Thomas Schneider hat sich mit seiner Fraktion darüber beraten und sie befürworten es. Die Frage stellt sich, warum ein Sirenenstandort das Josera-Gebäude ist und nicht das Feuerwehrhaus, welches schließlich dem Markt gehört. Bürgermeister Münig erläutert, dass eine Schallpegelsimulation durchgeführt wurde und der Standort Feuerwehrhaus nicht optimal ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zu, die Beschaffung der Sirenen soll umgehend erfolgen.

Einstimmig beschlossen

**14 Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht der gemeindlichen
Wasserversorgung für den Betrieb dreier Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 22,
Gottlieb-Wagner-Straße 2
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Firma Scheurich GmbH & Co. KG beantragt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der gemeindlichen Wasserversorgung für ihr Grundstück Fl. Nr. 22 bis zum 31.12.2042 für die Entnahme von Grundwasser aus den drei bestehenden Betriebsbrunnen. Der jährliche Verbrauch an Grundwasser beträgt max. 15.000 m³ und wird für die Produktion eingesetzt.

Die bisherige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der gemeindlichen Wasserversorgung durch den Markt Kleinheubach läuft zum 31.12.2022 aus.

Der Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser bis zum 31.12.2041 wurde beim Landratsamt Miltenberg beantragt.

Nach § 7 der Wasserabgabensatzung (WAS) kann auf Antrag die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, so dass eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 der WAS notwendig wird.

Nachdem die Firma Scheurich das aus den drei Brunnen geförderte Wasser nur für Produktionszwecke verwendet kann eine Beschränkung der Benutzungspflicht der gemeindlichen Wasserversorgung auf Wasser für nicht Produktionszwecke erfolgen.

Eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wasser für Produktionszwecke bis zum 31.12.2032 wird erteilt.

Beratung:

Bürgermeister erläutert, dass das Produktionswasser wie bisher aus ihrem Betriebsbrunnen entnommen werden darf, das Trinkwasser weiterhin von der gemeindlichen Wasserversorgung

genommen wird. Statt, wie beantragt, die Befreiung für 20 Jahre zu verlängern, soll für 10 Jahre verlängert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach stimmt einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang § 6 Abs. 1 Wasserabgabensatzung für Wasser für Produktionszwecke bis zum 31.12.2032 zu.

Die Benutzungspflicht der Wasserversorgung nach § 7 Wasserabgabensatzung wird auf Wasser für die Nutzung für nicht Produktionszwecke beschränkt.

Einstimmig beschlossen

**15 Landesentwicklungsprogramm (LEP), Ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet.

Der Markt Kleinheubach hatte sich in seinem Beschluss vom 08.03.2022 der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages angeschlossen.

Dies resultierte aus der Annahme heraus, dass gemäß der aktuellen Vorlage des LEP z.B. Baugebiete zwingend mit anderen Kommunen abgestimmt werden. Dadurch würde Kleinheubach in der Handlungsfreiheit eingeschränkt.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden im LEP Überarbeitungen, Ergänzungen sowie Klarstellungen eingearbeitet, so dass nach Art. 16 Abs. 6 Satz 2 BayLplG eine ergänzende Anhörung erforderlich ist.

Die VG Kleinheubach erhielt die Unterlagen zur Beteiligung digital mit E-Mail des Regionalen Planungsverbandes vom 09.08.2022. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen läuft am 19.09.2022 ab, so dass lediglich der Markt Kleinheubach eine fristgerechte Stellungnahme abgeben kann.

In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages, der sich auch die Mitgliedsgemeinden der VG Kleinheubach angeschlossen haben wie folgt Stellung genommen:

Zu LEP-E 1.1.1.:

Das befürchtete „Einfrieren“ strukturschwächerer Räume, sei nicht zu befürchten. Zur Klarstellung wurde die Begründung dahingehend umformuliert, dass in allen Regionen „regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sind“.

Zu LEP-E 3.1.1:

Zum Punkt integrierte Siedlungsentwicklung wird vorgetragen, dass die Kritik weitgehend auf Missverständnissen und Fehlinterpretationen beruhe. Um dies zu verbessern wird der Abschnitt 1.2.2 „Abwanderung vermindern“ um den Aspekt „Verdrängung vermeiden“, sowie eines neu aufgenommenen Grundsatzes zur Nutzung von Modellen zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen insbesondere in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Rechnung getragen.

Zu LEP – E 3.2:

Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Verschärfungen des ohnehin geltenden Rechts seien mit dieser Festsetzung nicht verbunden, in der Begründung zum LEP wurden ergänzende Erläuterungen aufgenommen.

Zu LEP – 6.2.2:

Windenergie: die in den Stellungnahmen vorgebrachten Forderungen nach rascher Überarbeitung der Regionalpläne, Festlegung von Ausbauzielen und Abschaffung der 10 H-Regel, wurden bis auf Letzteres (betrifft nicht den LEP – ist Gesetzgebungssache) Rechnung getragen. In Ziel 6.2.2. wird ergänzt, dass Vorranggebiete in jedem Regionalplan in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Dies bedeutet, dass für jede Region 1,1% der Regionsfläche bis zum 31. 12. 2027 als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll.

Gegenstand dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind jedoch lediglich Festlegungen und deren Begründungen zu

1.2.2 Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen

2.2.1 Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung

5.4.1 Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

6.1.1

Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau, Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen

7.2.5

Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement.

Zu den weiteren vorgenommenen Klarstellungen oder Konkretisierungen wird von einer erneuten Beteiligung abgesehen, so dass ausschließlich zu den hier fett gedruckten Änderungen sowie deren Begründung Stellungnahmen möglich sind.

Die Grundsätze und Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm sind zunächst sehr allgemein formuliert und haben zunächst keine direkten Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden.

Erst im Regionalplan, der sich aus dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt, sind die konkreten Bedeutungen für die einzelnen Kommunen deutlich erkennbar.

Beschluss:

Der Markt Kleinheubach erhebt keine Einwände gegen den Entwurf des Landesentwicklungsprogramms vom 02.08.2022.

Einstimmig beschlossen

**16 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer und Erhöhung des
Steuersatzes
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980.

Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung der im Jahr 2006 beschlossenen Hundesteuersatzung an die aktuelle Rechtslage, gerade auch im Hinblick auf künftige, etwaige Rechtsstreitigkeiten.

Die derzeitige Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.06.2006 (Hundsteuersatzung), soll mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft gesetzt werden und für die Zeit ab 01.01.2023 eine neue Satzung erlassen.

Gleichzeitig soll eine Erhöhung des Steuermaßstabes/Steuersatzes erfolgen. Hierüber möge der Gemeinderat sich beraten in welcher Höhe die Anpassung erfolgen soll.

Bisher galten folgende Steuersätze:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 25,00 €

für den zweiten Hund 50,00 €

für jeden weiteren Hund 50,00 €

für den ersten Kampfhund 510,00 €

für den zweiten Kampfhund 1.020,00 €

für jeden weiteren Kampfhund 1.020,00 €.

Zur Information nachfolgend der Steuermaßstab/die Steuersätze (Vergleichsgröße 1. u. 2. Hund) der umliegenden Nachbargemeinden:

Laudenbach: - Steuersatz wird derzeit überarbeitet –

Rüdenau: - Steuersatz wird derzeit überarbeitet –

Klingenberg: 50,00 € / 50,00 €

Großheubach: 40,00 € / 80,00 €

Vielbrunn: 48,00 € / 66,00 €

Miltenberg: 70,00 € / 140,00 €

Obernburg: 50,00 € / 90,00 €

Erlenbach: 60,00 € / 90,00 €

Weilbach: 50,00 € / 75,00 €

Einnahmen aus der Hundesteuer:

2019 5.537,50 €

2020 5.262,50 €

2021 5.367,50 €

Angemeldet 2022 sind folgende Hunde:

1. Hund 180

2. Hund 18

Hundsteuer ermäßigt 1

Hundsteuer befreit 6

Ausgaben ca.:

Hundetoiletten/Anschaffungspreis 528,36 €

Hundekotbeutel/Jahr ca. 100.000 Stück 1.806,00 €

Reinigung/Abfallbeseitigung/Personalkosten 18.000,00 €

Fahrzeugkosten sind nicht enthalten.

Beratung:

Frau Weber möchte wissen, ob man bei §8 den Absatz 3 komplett streichen könnte. Auch Thomas Schneider befürwortet dies. Der Beschlussvorschlag wird dementsprechend geändert.

Herr Horak fragt wieviel Hundetoiletten im Markt Kleinheubach aufgestellt sind. Bürgermeister Münig antwortet, dass es 18 Stück sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach beschließt den Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der vorgelegten Form mit Wirkung ab 01.01.2023 mit folgenden Steuersätzen

für den ersten Hund 60,00 €
für den zweiten Hund 90,00 €
für jeden weiteren Hund 90,00 €

für den ersten Kampfhund 600,00 €
für den zweiten Kampfhund 1.000,00 €
für jeden weiteren Kampfhund 1.000,00 €

Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Kleinheubach für die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2006 mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. §8 Absatz 3 entfällt.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - erlässt der Markt Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden in Tierhandlungen,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
4. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Maltester-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
5. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
6. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
7. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
9. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
10. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,

11. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden, die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

12. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

| | |
|-------------------------|------------|
| für den ersten Hund | 60,00 EURO |
| für den zweiten Hund | 90,00 EURO |
| für jeden weiteren Hund | 90,00 EURO |

| | |
|------------------------------|---------------|
| für den ersten Kampfhund | 600,00 EURO |
| für den zweiten Kampfhund | 1.000,00 EURO |
| für jeden weiteren Kampfhund | 1.000,00 EURO |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Kleinheubach, xx.xx.2022
Markt Kleinheubach

M ü n i g
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

17 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefasste Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Marktgemeinderat Kleinheubach vergab die Kanalreinigungsarbeiten 2022 an die Firma Rohr-Frei Kanal Schmitt GmbH, Lange Hecke 9, 63796 Kahl am Main in Höhe von 25.562,99 € brutto.

Der Marktgemeinderat stimmte der Anschaffung des Spielhauses „Käseburg“ der Firma Kita-Ausstatter, 59469 Ense zum Preis in Höhe von 4.629,10 € brutto incl. Lieferung und Aufbau zu. Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 4.629,10 € wurde zugestimmt.

Für die FF Kleinheubach - Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen Atemschutz 2022 – vergab der Markt Kleinheubach den Auftrag an die Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH zum Bruttoangebotspreis von 37.283,68 €.

Der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach wird für Verpflegungen bei Übungen während des Jahres ein Betrag von 500,00 € für alkoholfreie Getränke und Essen zu Verfügung gestellt. Der Abruf muss spätestens zum 01.11. eines Jahres mit Vorlage von Belegen erfolgen.

Die Firma BOS Systemtechnik erhielt den Zuschlag für die Lieferung des neuen MTW für die Feuerwehr. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, das Fahrzeug gemäß Angebot vom 15.07.2022 mit allen angebotenen Optionen zu einem Gesamtpreis von 57.732,85 € brutto zu bestellen.

Für die Aussegnungshalle Friedhof Kleinheubach vergab der Marktgemeinderat Schlosserarbeiten an die Fa. Walther Boschstraße 1, 63924 Kleinheubach in Höhe von 19.717,47€.
Der Erste Bürgermeister wurde ermächtigt, begründete Nachträge bis 10 % der Vergabesumme zu beauftragen.

17.1 Jugend-, Sport- und Familienausschuss Beschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz an den Engern

In der Sitzung des Jugend- Sport- und Familienausschuss wurde beschlossen für den Spielplatz an den Engern ein Spielgerät von der Firma Sauerland zu bestellen.

18 Informationen

18.1 Mobilitätskonzept

Zum Thema Mobilitätskonzept findet am 06.10. die zweite Bürgerbeteiligung in Form eines Spazierganges durch den Ort statt. Treffpunkt ist der Hofgarten und dann werden die Straßen Bachgasse, Marktstraße und Baugasse begangen. Hierzu sind alle Bürger und Gemeinderäte eingeladen. Zur besseren Planung ist eine Anmeldung erwünscht.

18.2 Brunnen I

Der Brunnen 1 ist wieder in Funktion und speist in das Wassernetz ein.

18.3 Befragung zu Odenwald-Allianz

Über das Amtsblatt findet eine Befragung zum Thema Odenwald-Allianz statt. Hierzu sollen sich bitte alle beteiligen.

18.4 Veranstaltung zum Thema Wasserstoff

Am 21.09.2022 findet eine Veranstaltung mit Fachvortrag im Hofgarten für Gewerbetreibende zum Thema Wasserstoff statt.

18.5 Lüftungsanlage Kita

Die Vorbereitungen zum Einbau der Lüftungsanlage in der Kita sind abgeschlossen. Es fehlt noch die Lieferung der Lüftungsgeräte. Ein Gerät wurde bereits geliefert und wurde in der Krippe eingebaut.

19 Anfragen

keine

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Jordis Sauer
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Thomas Münig
Erster Bürgermeister